

Ref.: Nadine La Sala  
 Tel.: 027 327 51 49  
 E-Mail: [info@metaltecvs.ch](mailto:info@metaltecvs.ch)

Sitten, 19. Dezember 2024

## ARBEITSBEDINGUNGEN 2025

Sehr geehrte Damen und Herren  
 Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Im Nachfolgenden geben wir Ihnen nützliche Informationen für den Beginn des Jahres 2025 bekannt. Die Sozialpartner haben sich getroffen und die Lohnerhöhungen und Änderungen der Bedingungen für das Jahr 2025 festgelegt.

### 1) Löhne für 2025

#### Mindestlöhne

*Erhöhung*

Die Mindestlöhne für qualifizierte Arbeitnehmer werden am 01.01.2025 angehoben.

Qualifizierte Arbeitnehmer und spezialisierte Rohrleitungsbauer (Metallbauer EFZ + Anlagen- und Apparatebauer EFZ oder gleichwertig)	2024	2025
im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 24.60	Fr. 25.00
im 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 25.25	Fr. 26.00
im 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.45	Fr. 27.00
im 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 27.60	Fr. 28.00

Die Mindestlöhne für Hilfsarbeiter werden im Vergleich zu 2024 nicht geändert.

Hilfsarbeiter	2024	2025
Arbeitnehmer mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung	Fr. 23.30	Fr. 23.30
Arbeitnehmer mit mehr als 2 Jahren Berufserfahrung	Fr. 23.75	Fr. 23.75
Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	Fr. 24.40	Fr. 24.40
Arbeitnehmer mit mehr als 4 Jahren Berufserfahrung	Fr. 24.90	Fr. 24.90

#### Effektivlöhne

*Erhöhung*

Ab dem 1. Januar 2025 wird sämtlichen Arbeitnehmern eine Erhöhung der **Reallöhne von 1,5 %** gewährt.

**Bruttolöhne, die über Fr. 6 000.– im Monat liegen**, sind von dieser vertraglichen Erhöhung der Reallöhne nicht betroffen.

**Erhöhungen der Reallöhne, die ab 1. Juli 2024 möglicherweise gewährt wurden**, können von dieser obligatorischen Erhöhung ab dem 1. Januar 2025 in Abzug gebracht werden.

#### Mahlzeitenentschädigung

*Erhöhung*

Die Entschädigung für Mahlzeiten wird auf Fr. 20.– erhöht.

## 2) Hauptänderungen der GAV-Artikel ab dem 01.06.2025

### Klärung des konstanten Monatslohns

Beschäftigte in einem konstanten Monatslohnverhältnis werden in ihren Rechten und Pflichten eindeutig den Arbeitnehmenden zugeordnet, die nach Stunden bezahlt werden.

### Anrecht auf Ferien

Die Arbeitnehmenden haben jährlich Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:

- 25 Tage bis und mit dem 54. Lebensjahr (Kalenderjahr);
- 30 Tage ab dem 55. Lebensjahr (Kalenderjahr).

### Einbeziehung der Lernenden in den GAV

Lernende sind nun dem GAV unterstellt, mit Ausnahme der Artikel, die in Anhang IV aufgeführt sind. Der Berufsbeitrag beläuft sich auf CHF 5.– pro Monat.

### Nachtarbeit

Nachtarbeit gilt ab 22 Uhr als solche.

### Probezeit

Die Probezeit beträgt zwischen ein bis drei Monaten und muss im Arbeitsvertrag aufgeführt werden.

## 3) Sozialkassen

### • Bezahlte Ferien- und Feiertage *Erhöhung*

Der Beitragssatz für die Ferien- und Feiertagskasse steigt auf **11,60 %** (statt 11.40%).

### • Militärdienstentschädigungen und berechtigte Absenzen *unverändert*

Der Beitragssatz für die Militärdienstentschädigung und für berechtigte Absenzen bleibt unverändert bei **0,10 %**.

### • Vorpensionierungskasse RETAVAL *unverändert*

Der Beitragssatz für die Vorpensionierungskasse RETAVAL, der zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber übernommen wird, bleibt unverändert bei **2,40 %**.

### • Weitere Sozialkassen und Beiträge

Alle weiteren Beiträge sind aus Heft II (Beiträge an die Sozialkassen 2025) auf der Website des Bureau des Métiers ersichtlich : [www.bureaudesmetiers.ch](http://www.bureaudesmetiers.ch).

Gerne geben wir Ihnen zusätzliche Auskünfte und wünschen Ihnen viel Erfolg und alles Gute im Jahr 2025.

Freundliche Grüsse

### **Metaltec Valais/Wallis**

Der Co-Präsident

Der Co-Präsident

Die Sekretärin

Yves-Pascal Giroud

Benjamin Righini

Nadine La Sala